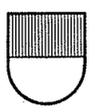


31. März 1969



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

26. März 1969

Nr. 1507

Die Einwohnergemeinde Bellach ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung des Bebauungsplanes Flurstrasse.

Gemäss dem Bebauungsplan, der mit RRB Nr. 1743 vom 9.5.1950 genehmigt wurde, befindet sich ein Teil des zur Diskussion stehenden Gebietes in der Zone für 2-geschossige Mehrfamilienhäuser, der Rest in der Landwirtschaftszone. Im zukünftigen Gesamtzonenplan, der zur Zeit noch im Entstehen ist, soll dieses Gebiet der Wohnzone W I (vergl. Gemeinde-Baureglement) zugeteilt werden. Um der starken baulichen Entwicklung der Ortschaft gerecht zu werden, hat die Gemeinde den eingangs erwähnten Plan vorweg aufgelegt.

Die Auflage erfolgte vom 27. Dezember 1968 bis 25. Januar 1969. Einsprachen wurden keine eingereicht. An der Sitzung vom 25. Februar 1969 hat der Gemeinderat den Plan genehmigt, wozu er gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Flurstrasse der Gemeinde Bellach wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Staatskanzlei Nr. 140) NN

=====

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes  
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan  
Kreisbauamt I, Solothurn, mit gen. Plan  
Amtschreiberei Lebern, Solothurn, mit 1 gen. Plan  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Bellach  
Baukommission der Einwohnergemeinde Bellach, mit 1 gen. Plan  
Herren Emch + Berger, Ingenieurbüro SIA, Solothurn  
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)